

# Gülle

## Ausbringungsverbot



### Aktionsprogramm 2012

zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen

Stickstoffhaltige Düngemittel (Gülle, Jauche, Kompost,...) dürfen nicht auf wassergesättigte, überschwemmte, gefrorene oder schneebedeckte Böden aufgebracht werden.

### Ausbringungsverbote auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

- ohne Gründecke: 15. Oktober bis 15. Februar
- mit Gründecke: 15. November bis 15. Februar
- Stallmist (alle Flächen): 30. November bis 15. Februar

Diese Termine gelten soweit in wasserwirtschaftlich besonders geschützten Gebieten nichts anderes bestimmt ist!

Gülle, Jauche, etc. sind nur solange als Düngung anzusehen, als deren Nährstoffe von den Pflanzen aufgenommen werden können!

**Schädigende Einflüsse auf Grund und Boden und somit auf das wichtige Lebensmittel WASSER wollen wir vermeiden..... nicht nur wegen der Verbote und Straf-Bestimmungen!**



**Steiermärkische**

**Berg- und Naturwacht**

Natur- und Umweltschutz durch Aufklären – Pflegen - Überwachen